Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0406/07** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 04.09.2007
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	11.09.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 880.000 EUR für den UA 1.45400 DK KiFöG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 97 (1) GO-LSA im Unterabschnitt 1.45400 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ in der Haushaltsstelle 1.45400.760000.8 „Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen“ für die Übernahme bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen in Einrichtungen freier Träger in Höhe von 880.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1.84500.175000.6 „AQB mbH – Rückzahlungen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen“.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2007	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirksamkeit
		keine						
Euro	5.765.000	Euro		Euro		Euro		2007

Haushalt						Verpflichtungsermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt:	X	Bedarf:	X	veranschlagt:	Bedarf:	veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.						Mehreinn.:	
						Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2007				davon Vermögenshaushalt im Jahr							
	mit	880.000	Euro		mit			Euro			
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
1.45400.760000.6											
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	Oktober 2007

federführendes/r Amt/FB 51	Sachbearbeiter 51.2 Frau Ulvolden	Unterschrift AL/FBL

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)

Im Haushaltsjahr 2005 wurde im Unterabschnitt 1.45400 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ die Haushaltsstelle 1.45400.770000.6 „Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen“ eröffnet. Diese Haushaltsstelle wird für die ganze bzw. teilweise Übernahme des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für Eltern benötigt, denen die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Hiermit soll eine Kostentrennung zwischen den freien Trägern direkt zustehenden Leistungen für das Betreiben der Kindertagesstätte und den Eltern zu gewährenden Sozialleistungen erzielt werden.

Eltern, denen die Belastung nicht zuzumuten ist, haben im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf ganze bzw. teilweise Übernahme des Elternbeitrages. Dieser Anspruch richtet sich grundsätzlich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Gemäß § 13 KiFöG gelten hinsichtlich der Erhebung von Elterbeiträgen die Regelungen in § 90 SGB VIII. Die Träger von Tageseinrichtungen können die Elternbeiträge für ihre Tageseinrichtungen nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen staffeln. Im Rahmen des Übertragungsprozesses von Kindertageseinrichtungen an freie Träger hatte die Landeshauptstadt Magdeburg mit den freien Trägern Verträge abgeschlossen, die bereit waren kommunale Kindertageseinrichtungen zu übernehmen. In diesen Verträgen wurden die freien Träger verpflichtet, einen festgesetzten Mindestelternbeitrag zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005 (Beschlussnummer JHA 047-12(IV)05) festgesetzt.

Entsprechend der im Jahr 2004 durch den Landesdatenschutzbeauftragten erteilten Auflagen, dürfen Informationen über die soziale Bedürftigkeit der Eltern in keinem Fall an die freien Träger der Jugendhilfe gelangen. Dies bedeutet, dass die freien Träger von dieser Tatsache ohne Einverständnis der Eltern keine Kenntnis erlangen dürfen.

Aus diesem Grund, muss der wegen nicht zumutbarer Belastungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz bzw. teilweise zu übernehmende Elternbeitrag in der Regel in entsprechender Höhe an die Eltern ausgezahlt werden, damit diese dann beim freien Träger den dort zu zahlenden Elternbeitrag begleichen können, ohne dass dieser von der sozialen Situation der Familie Kenntnis erlangt.

Sind die Eltern bereit, im Jugendamt im Rahmen ihrer Antragstellung auf ganze bzw. teilweise Übernahme des Elternbeitrages eine Einwilligungserklärung zu unterschreiben, mit welcher sie die Zahlung des ihnen zustehenden Übernahmebetrages direkt an den freien Träger abtreten, so entfällt die Auszahlung an die Eltern. Der ganz bzw. teilweise übernommene Elternbeitrag wird dann direkt als Erstattung entgangener Elternbeiträge an den freien Träger überwiesen.

Der Zuschussbedarf im UA 1.45400 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ beträgt im Haushaltsjahr 2007 5.166.600 EUR. Darin enthalten sind für die ganz bzw.

teilweise übernommenen Elternbeiträge 4.785.000,00 EUR. Davon wurde bereits die Restzahlung für Dezember 2006 sowie die erste bis dritte Rate 2007 gezahlt, so dass jetzt noch 1.289.000,00 EUR zur Verfügung stehen. Wird nun davon ausgegangen, dass die abgeforderten Mittel für die vierte und fünfte Rate eine analoge Höhe wie die dritte Rate (925.000,00 EUR) aufweisen, werden 1.850.000,00 EUR benötigt und zusätzlich für einen Monat der 6. Rate noch 419.000,00 EUR. Die Gesamtkosten im Haushaltsjahr 2007 für die Übernahme bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen in Einrichtungen freier Träger - welche in der Haushaltsstelle 1.45400.760 000.8 enthalten sind - betragen insgesamt 5.765.000 EUR. Davon werden Ausgaben in Höhe von 4.885.000 EUR aus dem UA 1.45400 gedeckt, so dass ein Fehlbedarf in Höhe von 880.000 EUR verbleibt. Eine weitere Deckung innerhalb des DK KIFÖG kann nicht aufgezeigt werden, da im Unterabschnitt 1.46400 „Tageseinrichtungen für Kinder“ ebenfalls eine Mehrausgabe entsteht, welche durch die Mehreinnahme im UA 1. 46400 gedeckt wird, so dass für diesen Unterabschnitt auf einen Antrag auf überplanmäßige Ausgabe verzichtet werden kann.

Im Deckungskreis KIFÖG entsteht folgender Mehrbedarf:

Unterabschnitt	**Planansatz (Zuschuss) 2007 in EUR**	**AO-Soll per 31. 07. 07 in EUR**	**Voraus. Ist per 31.12.07 in EUR**	**Minder-/ Mehrbedarf in EUR**
1.45400. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	5.166.600	3.720.873,27	6.046.600	+ 880.000
1.46400. Tageseinrichtungen für Kinder	20.294.300	8.862.798,37	20.294.300	0
Gesamt:	25.460.900	12.583.671,64	26.340.900	**880.000**

Der zusätzliche Mittelbedarf für den Bereich der Elternbeiträge ergibt sich zum einen aus den steigenden Kinderzahlen. Wurden im Jahr 2004 noch durchschnittlich 10.683 Kinder pro Monat in Tageseinrichtungen betreut, waren es im Juni 2007 schon 12.237 Kinder, also 1.500 Kinder mehr. Zum zweiten haben sich zum 01.07.2007 die Eckregelsätze für die Berechnung der Einkommensgrenze erhöht, wodurch mehr Familien die Voraussetzungen für eine ganze bzw. teilweise Übernahme des Elternbeitrages erfüllen. Und zum dritten befindet sich die Arbeitslosenquote trotz leichter Rückgänge auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 90 SGB VIII gelten klare und eindeutig definierte Einkommensgrenzen.

Wird bedacht, dass Eltern von ca. 65 % aller Kinder in Kindertageseinrichtungen eine ganze bzw. teilweise Übernahme erhalten, so sind dies in diesem Jahr durchschnittlich 7.864 Kinder pro Monat. Auch in den letzten Jahren mussten zusätzliche Mittel für die genannte Haushaltsstelle beantragt werden. Unter anderem ist dies notwendig, da die genauen Planungen der Platzkapazitäten schwierig sind. Wurde für dieses Jahr eine durchschnittliche Belegung von 11.713 Kindern veranschlagt, wurde diese Zahl im Juni bereits um 524 Kinder überstiegen. Des Weiteren ist der Bedarf an ganz bzw. teilweise zu übernehmenden Elternbeiträge in den letzten Jahren stetig gestiegen, was vorrangig der Einkommenssituation der Familien geschuldet ist.